

Wahlen im Zeichen des XI. Parteitages der SED

HANS-JOACHIM HEUSINGER,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Vorbereitung und Durchführung dient der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.¹ Im Sozialismus sind Wahlen stets ein Ausdruck der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Sie sind bereiter Ausdruck dafür, daß die Werktätigen ihre Geschicke in die eigenen Hände genommen haben und sich die einheitliche Staatspolitik am Wohle des Menschen orientiert.^{1,2,3}

Volkswahl 1986 — ein Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des XI. Parteitages der SED

Die Wahlen am 8. Juni 1986 zur Volkskammer, zu den Bezirkstagen und zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin sowie die damit verbundenen Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und des Stadtgerichts von Berlin stehen ganz im Zeichen des vorangegangenen XI. Parteitages der SED. Mittelpunkt der Wahlvorbereitung ist die große Volksaussprache zu den Grundfragen unserer Zeit und die Masseninitiative der Werktätigen zur weiteren allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Die vertrauensvollen Wahlgespräche in den Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften und Familien sowie bei Wahlzusammenkünften entsprechen der wichtigsten politischen Aufgabenstellung auch dieser Wahl: der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie als Hauptweg der Entwicklung des sozialistischen Staates.

In der Volksaussprache kommt es darauf an, die erfolgreiche Bilanz der Republik in der zurückliegenden Wahlperiode für alle Territorien zu ziehen und sie mit der Erläuterung der vom XI. Parteitag weit in die Zukunft gerichteten Aufgabenstellung zu verbinden. Die daraus resultierende weitere Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zur Politik der Partei der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner ist Unterpfand dafür, alle vor uns stehenden Aufgaben erfolgreich meistern zu können. Der seit nun schon mehr als anderthalb Jahrzehnten verfolgte Kurs der Hauptaufgabe in seiner Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik hat für jeden Bürger deutlich gemacht, daß im Sozialismus das Wohl der Menschen oberstes Gebot der Staatspolitik ist. Immer stärker wird das Handeln unserer Bürger von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen allseitiger Stärkung des Sozialismus und Sicherung des Friedens geprägt. Die Wahl der Kandidaten der Nationalen Front am 8. Juni 1986 wird dies erneut überzeugend bestätigen.

Wahlen der Richter und Schöffen — Ausdruck der einheitlichen politischen Machtausübung

Der Wahlauftritt der Nationalen Front der DDR ist nicht nur der Auftakt für die Wahlen der Abgeordneten zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen sowie zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin, er ist in bewährter Weise zugleich der Beginn für die demokratische Prüfung der Kandidaten für die Funktionen der Direktoren, Richter und Schöffen an den Bezirksgerichten und am Stadtgericht der Hauptstadt. Diese enge zeitliche Verbindung verdeutlicht die Einheit von politischer Machtausübung durch die Volksvertretungen und der Rechtsprechung in unserem Land.

Es ist ein Grundanliegen sozialistischer Demokratie, daß nur derjenige die Funktion eines Richters ausüben kann, der das uneingeschränkte Vertrauen der Bürger genießt und von der zuständigen Volksvertretung gewählt ist. So wird die Garantie dafür geschaffen, daß die Rechtsprechung eng mit dem Leben unserer Bürger verbunden und wahrhaft demokratisch ist. Diese demokratische Wahl gewährleistet gleichermaßen, daß die Richter und Schöffen die hohen politischen und fach-

lichen Ansprüche erfüllen, die an sie gestellt werden. Sie ist zugleich die Legitimation dafür, „im Namen des Volkes“ Recht zu sprechen. So wie für die Gesamtpolitik in unserem Staat das Wohl des Menschen oberstes Gebot ist, gilt dies ebenfalls für die Arbeit der Richter und Schöffen. Ihre Rechtsprechung verbürgt, daß Rechte und Freiheiten der Bürger nicht nur — wie in kapitalistischen Staaten — allgemeine Proklamationen bleiben, sondern im täglichen Leben verwirklicht werden. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit gehören zu den kostbaren Errungenschaften des Sozialismus.³ Die Wahl der Richter und Schöffen macht deutlich, daß Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit vom Inhalt der sozialistischen Gesellschaftsordnung und vom Charakter der politischen Macht geprägt sind. Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung garantiert die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte, wie bisher in noch keinem anderen Staat auf deutschem Boden.

Rechtsprechung — Sache des ganzen Volkes

Wie in den vorangegangenen Wahlen werden auch diesmal neben den Berufsrichtern wieder mehr als 2 000 Schöffen für die Bezirksgerichte gewählt. Ihre Auswahl entspricht den in Art. 87 und 94 der Verfassung festgeschriebenen Grundsätzen, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten ausgeübt wird und daß die Bürger und ihre Gemeinschaften in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts einbezogen werden. In der Zusammensetzung der Berufsrichter und der Schöffenkandidaten wird die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei erneut sichtbar. Die Richter des Jahres 1986 stehen in der jetzt 40jährigen Tradition jener Richter, die, nach der Zerschlagung des Faschismus in mehrmonatigen Lehrgängen ausgebildet, die demokratische Umgestaltung der Justiz in Angriff nahmen. Ihrer Herkunft nach gab man ihnen den ehrenvollen Namen „Volksrichter“, der verdeutlichte, daß in der künftigen demokratischen Entwicklung der Gerichte ein für allemal Schluß gemacht werden sollte mit der für das bürgerliche Deutschland traditionellen Volksfremdheit des Rechts und der Rechtsfremdheit des Volkes.⁴

Die Auswahl der Kandidaten für die Wahl am 8. Juni 1986 ist Ausdruck des engeren Zusammenwirkens der Klassen und Schichten in unserer Republik. Jahrzehntlang bewährte Prinzipien der Bündnispolitik prägen auch die Auswahl der Kandidaten für das Amt der Schöffen. Der Frauenanteil der zu wählenden Schöffen hat sich auf mehr als 50 Prozent erhöht, und die Verantwortung, die die Jugend in unserem Lande trägt, spiegelt sich in der Anzahl junger Schöffen wider.

Eine besondere Rolle kommt denjenigen Schöffen zu, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig werden sollen. Es handelt sich bei ihnen zumeist um Werktätige, die als Gewerkschaftsfunktionäre oder in betrieblichen Konfliktkommissionen auch außerhalb ihres Einsatzes bei Gericht auf Gebieten der Anwendung des Arbeitsrechts tätig sind. Die Vorschläge für ihre Wahl werden von den Vorständen der Gewerkschaft unterbreitet. Die Schöffen genießen das Vertrauen ihrer Kollektive, die in der Regel darüber beraten, wie die wegen des Htägigen Schöffeneinsatzes ihres Kollegen ausfallende Arbeitszeit durch besondere Initiativen des Kollektivs ausgeglichen werden kann.

1 Vgl. Präambel des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301).

2 Vgl. E. Poppe, „Stellung und Aufgaben der Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen“, NJ 1986, Heft 3, S. 81 ff., und H. Kelle, „Im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes (Zur Arbeit der Volkskammer der DDR in der Wahlperiode 1981-1986)“, auf S. 176 dieses Heftes.

3 Vgl. dazu auch K. Sorgenicht, „Die SED — die Partei der Gesetzlichkeit“, NJ 1986, Heft 4, S. 126 ff.

4 Vgl. H. Benjamin u. a., Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945-1949, Berlin 1976, S. 91 ff.